



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 22. Dezember 2023

51. Stück

414.	Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Thermengelände“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg.....	1101
415.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland	1101
416.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen.....	1115
417.	Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987	1139
418.	Schlachtschweinewerttarif Dezember 2023	1149
419.	Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal eines Speierling auf dem Gst. Nr. 4476, Kleinwarasdorf	1150
420.	Verlust der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn Alexander Kautz.....	1150
421.	Berichtigung eines Druckfehlers im Landesamtsblatt für das Burgenland, 50. Stück, 93. Jahrgang, Nr. 408 vom 15. Dezember 2023	1150

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung, Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil, Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Astrid Eisenkopf, die Landesräte Dr. Leonhard Schneemann, Mag. Heinrich Dorner, die Landesrätin Mag.^a (FH) Daniela Winkler sowie Landesamtsdirektor Mag. Ronald Reiter, MA entbieten auf diesem Wege der Burgenländischen Bevölkerung, allen Funktionären und Persönlichkeiten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, den Bürgermeistern und allen Mitgliedern der Landes- und Gemeindeverwaltung

*die besten Wünsche für
das Weihnachtsfest und das Neue Jahr*

Die Burgenländische Landesregierung bittet um Verständnis dafür, dass die individuelle Beantwortung von persönlichen Glückwunschschriften im Interesse notwendiger Einsparungen in der Verwaltung unterbleibt.

414. Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Thermengelände“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2023, Zahl: A2/L. RO3254-10007-9-2023, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lutzmannsburg vom 29. Juni 2023, mit der der Teilbebauungsplan „Thermengelände“ geändert wird (1. Änderung), gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

415. Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland

Präambel

Gemäß § 27 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2023, und § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten mit (gemeinnützigen) Heimbetreibern stationärer Sozialeinrichtungen (Altenwohn- und Pflegeheime) Kostenvereinbarungen aufgrund der Unterbringung, Pflege und Betreuung von betagten oder hilfsbedürftigen Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen abschließen.

Zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages des Landes Burgenland zur Unterbringung von betagten und hilfsbedürftigen Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen leistet das Land Burgenland einen Beitrag zu den anfallenden Personal- und Infrastrukturkosten. Gleichzeitig sollen einheitliche Qualitätsstandards für Altenwohn- und Pflegeheime im Burgenland geschaffen werden. Für die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen und zur Festlegung der Kostenbeiträge sowie für die Abwicklung der Auszahlung wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Davon unberührt bleiben die Mindeststandards für die baulichen Anforderungen und personellen Voraussetzungen zur Errichtung und für den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland gemäß der Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung - Bgld. AWH-VO, in der geltenden Fassung.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2023, und der Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung - Bgld. AWH-VO, in der geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 2

Grundsätze und Voraussetzungen

(1) Der Heimbetreiber verpflichtet sich, Personen, die in Altenwohn- und Pflegeheimen aufgenommen werden, entsprechend den gesetzlichen, verordnungs- und bescheidmäßigen Vorgaben zum Zweck der Kurzzeitpflege (nicht mehr als 90 Tage) oder dauernd zu pflegen und zu betreuen.

(2) Personen, die selbständig für die Kosten der Pflege und Betreuung aufkommen und für die das Land keine Sozialleistungen gewährt („Selbstzahler“) sind bei der Berechnung der Personalkostenbeiträge sowie für die Berechnung der flächenabhängigen Infrastrukturkostenbeiträge zu berücksichtigen; für diese Personen werden jedoch keine Kostenbeiträge gewährt.

(3) Personen können nur in jene Altwohn- und Pflegeheime aufgenommen werden, die über eine landesgesetzliche Bewilligung verfügen und in denen die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung des Personals den landesgesetzlichen Vorschriften für das Personal in Altenwohn- und Pflegeheimen entspricht.

(4) Der Heimbetreiber verpflichtet sich das Pflege- und Betreuungs- sowie Verwaltungspersonal auf Basis des im Gehaltsband B1/1 der Anlage 2 des § 79 Bgld. LBedG festgelegten Monatsmindestnettolohns analog, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, zu entlohnen.

(5) Der Heimbetreiber hat für einen sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittel- und Ressourceneinsatz Sorge zu tragen.

(6) Das Land Burgenland als Träger der Sozialhilfe verpflichtet sich, im Falle einer Unterbringung von Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen, einen Kostenbeitrag zur Deckung der Personalkosten und Infrastrukturkosten nach Maßgabe dieser Richtlinien zu leisten.

(7) Auf den Abschluss einer Kostenvereinbarung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag des Landes kann nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen umfassen:

1. Personalkostenbeitrag (§ 4),
2. Infrastrukturkostenbeitrag (§ 5),
3. Zuschlag für die Bio-Quote (§ 6).

§ 4

Personalkostenbeitrag

(1) Der Personalkostenbeitrag für das Pflege- und Betreuungspersonal ist abhängig von der Anzahl und dem Pflegeaufwand der Bewohnerinnen und Bewohner, der tatsächlichen Anzahl des vollzeitbeschäftigten Pflege- und Betreuungspersonals (VZÄ) sowie der Tätigkeit und Qualifikation des jeweiligen Pflege- und Betreuungspersonals.

(2) Pro vollzeitbeschäftigtem Pflege- und Betreuungspersonal gebührt ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß Abs. 3 und 4 pro Monat für das tatsächliche Pflege- und Betreuungspersonal, jedoch maximal für die Anzahl an vollzeitbeschäftigtem Personal bis zu einer Obergrenze gemäß dem folgenden Personalschlüssel:

1. 30 % berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG,
2. 60 % Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß GuKG sowie
3. 10 % sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, insbesondere Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder diplomierte Seniorenanimateurinnen und Seniorenanimateure.

Die nachstehende Tabelle zeigt den maximal förderbaren Vollzeitäquivalentfaktor aufgeschlüsselt nach Pflegestufen.

Pflegestufe	Faktor
0	1:24
1	1:12
2	1:6
3	1:3,7
4	1:2,5
5	1:2
6	1:1,7
7	1:1,6

(3) Der pauschalierte Personalkostenbeitrag pro VZÄ und Monat für das Pflege- und Betreuungspersonal beträgt inkl. Lohnnebenkosten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens:

1. für das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (DGKP): 5.514,63 Euro;
2. für Pflege- und Pflegefachassistentinnen und Assistenten (PA/PFA): 4.325,20 Euro;
3. für das sonstige Betreuungspersonal (Heimhilfen/Seniorenbetreuer): 3.892,68 Euro;

(4) Abweichend von Abs. 3 gelten im Falle einer Leitungsfunktion die nachfolgenden pauschalierten Personalkostenbeiträge nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8:

1. für die Geschäftsführung (GF): 6.163,41 Euro;
2. für die Heimleitung (HL): 6.163,41 Euro;
3. für die Pflegedienstleitung (PDL): 6.163,41 Euro;
4. für die Wohnbereichsleitung (WBL): 5.839,02 Euro;

(5) Für die Auszahlung der Personalkostenbeiträge für Leitungsfunktionen in Altenwohn- und Pflegeheime gilt Folgendes:

Bei Altenwohn- und Pflegeheimen kann ein Personalkostenbeitrag:

1. für bis zu 28 bewilligten Betten:
 - i. für die Heimleitung bis zu 0,5 VZÄ
 - ii. für die Pflegedienstleitung bis zu 0,5 VZÄ
 - iii. für die Wohnbereichsleitung bis zu 0,75 VZÄ

2. bei 29 bis 59 bewilligten Betten:
 - i. für die Geschäftsführung bis zu 0,5 VZÄ
 - ii. für die Heimleitung bis zu 0,75 VZÄ
 - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 1,0 VZÄ
 - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 1,0 VZÄ
3. bei 60 bis 119 bewilligten Betten:
 - i. für die Geschäftsführung bis zu 0,5 VZÄ
 - ii. für die Heimleitung bis zu 1,0 VZÄ
 - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 1,0 VZÄ
 - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 1,5 VZÄ
4. bei 120 bis 180 bewilligten Betten:
 - i. für die Geschäftsführung bis zu 1,0 VZÄ
 - ii. für die Heimleitung bis zu 1,25 VZÄ
 - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 2,0 VZÄ
 - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 2,0 VZÄ

gewährt werden.

Bewilligte Betten	GF	HL	PDL	WBL
Bis zu 28		0,5	0,5	0,75
29 bis 59	0,5	0,75	1,0	1,0
60 bis 119	0,5	1,0	1,0	1,5
120 bis 180	1,0	1,25	2,0	2,0

(6) Bei der Berechnung des Pflegepersonalschlüssels gem. Abs. 2 sind die in Abs. 5 angeführten nachweislich ausgeübten Leitungsfunktionen für die Heimleitung (Personalunion - PDL), Pflegedienstleitung und Wohnbereichsleitung im festgehaltenen aliquoten Beschäftigungsausmaß nicht zu berücksichtigen.

(7) Für die Auszahlung der Personalkostenbeiträge ist jeweils die tatsächliche Tätigkeitsausübung sowie die Qualifikation des Personals maßgebend; hierfür sind die Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung - AWH-VO, in der geltenden Fassung, sowie die Bestimmungen über das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, einzuhalten. Sofern eine Person eine höhere Tätigkeit ausübt, für die sie die erforderliche Qualifikation (noch) nicht besitzt, so bestimmt sich der jeweilige Personalkostenbeitrag nach der aktuellen Qualifikation des Personals.

(8) Mit dem Personalkostenbeitrag für die Geschäftsführung können die Personalkosten für den gewerberechtlichen Geschäftsführer oder für eine übergeordnete Leitungsfunktion (insbesondere für die Bereichsleitung oder zentrale Pflegedirektion) abgegolten werden. Damit sind auch alle Kosten für Sachaufwände (Dienstwagen usw.) und sonstige Kosten für Repräsentationszwecke der Geschäftsführung und Heimleitung abgegolten. Der Personalkostenbeitrag für die Geschäftsführung gebührt nach Maßgabe des Abs. 5 jeweils nur einmal pro Heimbetreiber und zwar auch dann, wenn Altenwohn- und Pflegeheime durch eigenständige Rechtsträger betrieben werden, diese aber sowohl in organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht miteinander verbunden sind.

(9) Für jedes vollzeitbeschäftigte Verwaltungspersonal (Administratives Verwaltungspersonal, Abteilungshilfen, Sonstiges Verwaltungspersonal wie Reinigung und Wäscherei sowie Küche) gebührt ein pauschalierter Personalkostenbeitrag für das tatsächlich vorhandene Verwaltungspersonal in der Höhe von 3.568,29 Euro bis zu folgenden VZÄ Obergrenzen:

1. für bis zu 30 bewilligten Betten 10 VZÄ pro Monat,
2. bei 31 bis 60 bewilligten Betten 15 VZÄ pro Monat,
3. bei 61 bis 100 bewilligten Betten 18 VZÄ pro Monat,
4. ab 101 bewilligten Betten 23 VZÄ pro Monat.

Für das administrative Verwaltungspersonal inkl. Lohnverrechnung kann der Personalkostenbeitrag maximal im Ausmaß von 15 % der jeweiligen Gesamtanzahl an VZÄ gewährt werden; im Übrigen kann das gesamte Verwaltungspersonal flexibel eingesetzt werden.

(10) Abs. 9 gilt gleichermaßen für den Fall, dass Tätigkeiten für das Verwaltungspersonal von einem externen Dienstleister hinzugekauft werden. In diesem Fall hat der Heimbetreiber die (fiktiven) VZÄ glaubhaft zu machen und entsprechende Nachweise (Verträge, Dienstpläne usw.) vorzulegen.

§ 5

Infrastrukturkostenbeitrag

(1) Der Infrastrukturkostenbeitrag gliedert sich in flächenbezogene und bewohnerbezogene Kostenbeiträge und gebührt für Langzeitpflegeplätze, wobei nach Maßgabe des § 8 alle gewährten Kostenbeiträge gleichermaßen für flächenbezogene als auch für bewohnerbezogene Aufwendungen verwendet werden können.

1. Flächenbezogene Aufwendungen:
 - a) Investitionen für das Einrichtungsgebäude;
 - b) Erhaltungsarbeiten;
 - c) Betriebskosten.
2. Bewohnerbezogene Aufwendungen:
 - a) Investitionen für die Ausstattung;
 - b) Verpflegung;
 - c) Nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel;
 - d) Reinigung und Wäscherei;
 - e) sonstige Kosten.

(2) Investitionsaufwendungen für das Einrichtungsgebäude umfassen Kosten, die für die Anschaffung, die Herstellung, die Errichtung des Einrichtungsgebäudes sowie für die Anschaffung von Grund und Boden anfallen. Dazu zählen weiters die Kosten für die Vornahme eines An- und Zubaus, eines Umbaus größeren Ausmaßes oder einer Gebäudeaufstockung, Zusammenlegung von Einrichtungsabschnitten oder Einrichtungsräumen, der erstmalige Einbau einer Zentralheizung, Klimaanlage, eine dem Stand der Technik entsprechende Hebeanlage und Notrufanlage und dergleichen.

(3) Erhaltungsarbeiten (Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten) umfassen sowohl Arbeiten, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind und dazu dienen, ein Gebäude und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und dabei die Wesensart des Gebäudes nicht verändern (Instandhaltung), als auch Arbeiten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen und dadurch die Wesensart des Gebäudes verändert wird (Instandsetzung).

Zu den Instandsetzungsaufwendungen zählen insbesondere: Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Austausch von wesentlichen Gebäudeteilen (zB Austausch von Fenstern, Türen, Dach oder Dachstuhl, Stiegen, Gas-, Elektro- oder Wasserinstallationen), Austausch von Heizungsanlagen sowie Feuerungseinrichtungen (zB Umstellung einer Zentralheizungsanlage von festen Brennstoffen auf Gas), umfangreiche Erneuerung des Außenputzes etwa mit Erneuerung der Wärmedämmung, Trockenlegung der Mauern, Kanalanschluss bei bestehenden Gebäuden.

Zu den Instandhaltungsaufwendungen zählen insbesondere laufende Wartungsarbeiten und Reparaturen (zB der Pflegebetten), Ausmalen des Stiegenhauses und der Räume, Fassadenanstrich ohne Erneuerung des Außenputzes, Ausbessern des Verputzes, Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (zB nach Sturm- oder Hagelschäden).

(4) Aufwendungen für Betriebskosten umfassen insbesondere die Kosten für Strom, Wasser und Beheizung unter Sicherstellung der üblichen Raumtemperaturen, Müllentsorgung und Kanalgebühren sowie für die Bereitstellung eines Fernseh- und Telefonanschlusses sowie Zugang zum Internet.

(5) Investitionen für Ausstattung umfassen alle Kosten, die für die Anschaffung oder Herstellung der Ausstattung der Einrichtung anfallen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Ausstattung der

1. Bewohnerzimmer, insbesondere für Pflegebetten, einen versperrbaren Schrank, ein Nachtkästchen, einen Sessel und einen Tisch pro Bewohner;
2. Mobiliar für Gemeinschaftsräume, wie insbesondere für Aufenthaltsräume, Speiseräume;
3. Dienstzimmer, insbesondere für ein Handwaschbecken inklusive Handtuch-, Seifen- und Desinfektionsmittelspender sowie für einen versperrbaren Arzneimittelschrank, einen versperrbaren Suchtmittelschrank und einen versperrbaren Arzneimittelkühlschrank mit Thermometer und sonstiges Mobiliar;
4. allgemeinen Sanitärräume, insbesondere für eine elektrische oder hydraulische höhenverstellbare Pflegebadewanne, einen Badewannenlift und sonstiges Mobiliar;
5. Küche;
6. Wohnbereichsküche; insbesondere für eine Küchenzeile, Lebensmittelkühlschrank sowie für Spül- und Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleingeschirr;
7. Abstellräume;
8. Lagerräume;
9. Wasch- und Trockenräume;
10. Fäkalräume;
11. für Sitzwaage und Standwaage und sonstige mobile Hilfsmittel,
12. Sicherheitsausstattung (Absperrpoller, Handläufe usw.).

(6) Aufwendungen der Verpflegung umfassen täglich fünf bedarfsgerechte und ortsübliche Mahlzeiten: Frühstück, Vormittagsjause, Mittagessen, Nachmittagsjause, Abendessen. Darüber hinaus sind für allfällige Spätmahlzeiten Grundnahrungsmittel den individuellen Bedürfnissen entsprechend bereit zu halten.

(7) Nicht bewohnerbezogene Hygiene- und Pflegebedarfsmittel umfassen Desinfektionsmittel, Seifen für Seifenspender, Handlotion und Schutzmaterialien sowie Positionierungshilfen und Standardmatratzen.

Für alle Aufwendungen, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergeben und/oder die der Bewohnerin oder dem Bewohner von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden (bewohnerbezogene Hygiene- und Pflegehilfsmittel) werden nicht gefördert.

(8) Für Aufwendungen in Zusammenhang mit der Reinigung und Wäscherei gilt Folgendes:

Die tägliche Reinigung der Einrichtung (Sichtreinigung) hat nach üblichen Standards zu erfolgen. Die Grundreinigung (Reinigung der Fenster und Vorhänge usw.) hat mindestens zwei Mal pro Jahr zu erfolgen.

Die Wäscheversorgung, insbesondere die Flachwäsche, Personalwäsche und Bewohnerwäsche, hat entsprechend der hierfür definierte Hygienerichtlinien zu erfolgen. Die Wäscheversorgung kann auch durch externe Dienstleister durchgeführt werden.

(9) Aufwendungen für sonstige Kosten umfassen insbesondere die Kosten für die Bereitstellung von IT-Infrastruktur, Telefonanlagen, Versicherungsprämien, Rechts- und Beratungsaufwand, Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung und Werbung.

(10) Der Infrastrukturkostenbeitrag beträgt auf Basis eines genormten Heimes mit 60 Bewohnern und einer Nettoraumfläche von 60 m² je Bewohner bzw. einer Gesamtnettofläche von 3.600 m² insgesamt 38,90 Euro (exkl. 10 % USt.) und berechnet sich aus den nachstehenden flächenbezogenen und bewohnerbezogenen Faktoren:

Flächenbezogene Faktoren	
Investitionen für das Einrichtungsgebäude	€ 15
Investitionen für das Einrichtungsgebäude (Anwendungsbereich Abs. 11)	tatsächlich getätigte Aufwendungen
Erhaltungsarbeiten	€ 4,40
Betriebskosten	€ 4,50
Summe netto exkl. USt.	€ 23,90
Bewohnerbezogene Faktoren	
Investitionen für die Ausstattung	€ 3
Verpflegung	€ 5
Nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel	€ 2,20
Reinigung und Wäscherei	€ 1,80
Sonstige Kosten	€ 3
Summe netto exkl. USt.	€ 15

(11) Abweichend von Abs. 10 gebührt Heimbetreibern, welche den erstmaligen Betrieb des Altenwohn- und Pflegeheimes ab 1. Juli 2022 gemäß § 8 Bgld. SEG 2023 aufgenommen haben, der Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ aufgrund der exorbitanten gestiegenen Baukosten und Inflation nach den tatsächlich getätigten Aufwendungen.

(11a) Der Heimbetreiber gemäß Abs. 11 hat sich für den Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ seit 1. Juli 2022 erhaltene Beiträge für „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ anrechnen zu lassen und reduziert sich der Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ sinngemäß um diese für Investitionen für das Einrichtungsgebäude erhaltenen Beiträge.

(12) Der flächenbezogene Infrastrukturkostenbeitrag gebührt pro bewilligten Bett pro Tag aliquot nach Quadratmetern pro Bewohnerfläche bis zu maximal 70 m² pro Bewohnerin und Bewohner. Einrichtungen mit einer Bewohnerfläche von bis zu 60 m² erhalten einen Infrastrukturkostenbeitrag auf Basis von 60 m².

Als Bewohnerfläche ist jene Fläche eines Altenwohn- und Pflegeheimes zu verstehen, die im Verhältnis zur Gesamtfläche der Einrichtung jeweils dem einzelnen Bewohner durchschnittlich allein zur Verfügung steht. Für die Berechnung der Bewohnerfläche soll die Nettoraumfläche (NRF) gemäß ÖNORM EN 15221-6 „Flächenbemessung im Facility Management“ vom 1. Dezember 2011 maßgebend sein, welche die Summe aller bis zur Innenfläche jeden Raumes gemessenen Grundflächen umfasst. Die NRF ist die aus Netto-Grundfläche (NGF) abzüglich Trennwand-Grundfläche (TGF) berechnete Fläche und berechnet sich aus den nachstehenden Flächen, wobei Flächen, die ausschließlich der Seniorentagesbetreuung gewidmet sind, nicht zu berücksichtigen sind:

1. Bewohnerzimmer;
2. Gemeinschaftsräume;
3. Allgemeine Sanitärräume;
4. Küche;
5. Abstell- und Lagerräume;
6. Fäkalräume;
7. innere Verkehrsflächen (Zugänge, Flure und Treppen).

(13) Aufwendungen für „Investitionen für die Ausstattung“, „Verpflegung“, „nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel“, „Reinigung und Wäscherei“ und „Sonstige Kosten“ sind nicht flächen-, sondern bewohnerabhängig zu berechnen und gebühren pro Bewohner pro Tag.

(14) Der Infrastrukturkostenbeitrag gebührt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen wie folgt: Der Kostenbeitrag für „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ wird nach Maßgabe des Abs. 12 auf die Laufzeit der steuerlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Einrichtungsgebäudes ausbezahlt.

Bei bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen bemisst sich die Dauer der Auszahlungen der Kostenbeiträge aus den „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ an der durchschnittlichen Restlaufzeit des Einrichtungsgebäudes und der Ausstattung.

Für die Ermittlung der Restlaufzeiten ist für den Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ der Stichtag der erstmaligen Bewilligung des Altenwohn- und Pflegeheimes maßgeblich und wird daher von diesem Stichtag berechnet. Hierfür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise gemäß § 13 vorzulegen.

Nach Ablauf dieser Laufzeit kann der Heimbetreiber den genannten Kostenbeitrag nur dann weiter beantragen, sofern der Heimbetreiber (Re-)Investitionen im oder für das jeweilige Einrichtungsgebäude tätigt und dies dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege zur Kenntnisnahme gebracht wird. Hierfür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise vorzulegen.

Dem Heimbetreiber gebührt dann der Anteil des Infrastrukturkostenbeitrages für die getätigten Investitionen monatlich aufgerechnet auf die (steuerrechtliche) Nutzungsdauer (AfA) der (Re-)Investition im Verhältnis zu den Kosten, jedoch maximal bis zu den tatsächlichen Kosten dieses Vorhabens. Bei Reinvestitionen in das Gebäude wird die steuerliche Nutzungsdauer von 30 oder 40 Jahren für die Berechnung des Kostenbeitrages für die „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ herangezogen.

(15) § 5 Abs. 12 und 14 mit Ausnahme für die Faktoren Erhaltungsarbeiten und Betriebskosten gelten nicht für Heimbetreiber gemäß Abs. 11, welche den erstmaligen Betrieb des Altenwohn- und Pflegeheimes ab 1. Juli 2022 gemäß § 8 Bgld. SEG 2023 aufgenommen haben.

(16) Im Anwendungsbereich des Abs. 11 kann der Heimbetreiber den genannten Kostenbeitrag für Investitionen gemäß Abs. 1 Z 1 lit a nur dann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege weiter beantragen, sofern der Heimbetreiber (Re-)Investitionen im oder für das jeweilige Einrichtungsgebäude tätigt. Hierfür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise vorzulegen.

Dem Heimbetreiber gebührt dann der Anteil des Infrastrukturkostenbeitrages für die getätigten Investitionen monatlich aufgerechnet auf die (steuerrechtliche) Nutzungsdauer (AfA) der (Re-)Investition im Verhältnis zu den Kosten, jedoch maximal bis zu den tatsächlichen Kosten dieses Vorhabens. Bei Reinvestitionen in das Gebäude wird die jeweilige steuerliche Nutzungsdauer für die Berechnung des Kostenbeitrages für die „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ herangezogen.

§ 6 Zuschlag für Bio-Quote

(1) Dem Heimbetreiber ist ferner, im Falle der Erfüllung der Bio-Quote, ein Zuschlag zum Infrastrukturkostenbeitrag in der Höhe von bis zu 2,50 Euro (exkl. USt) pro Bewohnerin und Bewohner pro Tag zu gewähren.

(2) Die Bio-Quote ist erfüllt, sofern 50 % der im Zuge der Verabreichung von Mahlzeiten verwendeten Lebensmittel in der jeweiligen Einrichtung, mit einem Biozertifikat zertifiziert sind und hierfür ein Nachweis vorgelegt werden kann. Die Mahlzeiten haben aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 zu stammen.

(3) Der Heimbetreiber hat bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege - den Zuschlag für die Erfüllung der Bio-Quote gemäß Abs. 1 mittels einer seitens des Landes zu Verfügung gestellten Excel-Liste zu beantragen. Als Stichtag gilt bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats.

§ 7 Kurzeitpflege

(1) Für die Pflege und Betreuung zum Zweck der Kurzzeitpflege (nicht mehr als 90 Tage) gilt Folgendes:

(2) Zum Zwecke der Bereithaltung (= ausreichende Personalkapazitäten) ausreichender bewilligter Kurzzeitpflegebetten im Burgenland, werden für leerstehende Kurzzeitpflegebetten innerhalb eines Jahres für maximal 90 Tage 73 Euro pro bewilligten Bett pro Tag gewährt. Der Heimbetreiber kann hierfür um Verlängerung der Förderung bis maximal 6 Monate ansuchen, indem er der Behörde den Leerstand entsprechend glaubhaft macht. Hierfür ist eine Begründung samt Nachweisen erforderlich.

(3) Für belegte Kurzzeitpflegebetten kann der Bewohnerin oder dem Bewohner ein Betrag in der Höhe von maximal 124,91 Euro gefördert werden. Hierfür gelten die Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege im Burgenland.

(4) Voraussetzung für die Verrechnung des Leerstandes gemäß Abs. 2 ist, dass der Heimbetreiber entsprechend § 15 Abs. 7 die Leerstände von Kurzzeitpflegebetten tagesaktuell in die Pflegeplatzbörse einmeldet.

§ 8 Widmungsgemäße Verwendung

(1) Bis zum 31. Dezember 2024 können alle gewährten Kostenbeiträge gleichermaßen für die Personal- und Investitionskosten verwendet werden.

(2) Mit Ablauf der Übergangsfrist gemäß Abs. 1 können die Personalkostenbeiträge nur zur Deckung der Personalkosten und die Infrastrukturkostenbeiträge gesamt, somit unabhängig von der Höhe der in § 5 Abs. 10 einzeln aufgeschlüsselten Faktoren, ausschließlich für damit in Zusammenhang stehende Investitionen und Aufwendungen verwendet werden. Der Zuschlag für die Bio-Quote bleibt davon unberührt.

(3) Im Falle unterschiedlicher Rechtsträger für den personellen und infrastrukturellen Betrieb bzw. der Errichtung des Heimes können die entsprechenden Kostenbeiträge auch direkt an den jeweiligen Rechtsträger ausbezahlt werden. Diesbezüglich sind ein entsprechender Antrag sowie der Nachweise einer Einigung zwischen den beiden Rechtsträgern vorzulegen.

(4) Für die widmungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis gemäß § 15 erforderlich.

§ 9 Abwesenheiten

(1) Der Personalkostenbeitrag gebührt jeweils bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erlischt oder sich verringert (zB durch Übergang der Zahlungsverpflichtung auf die jeweilige Krankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt, etc.).

(2) Bei Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohner (geplant und ungeplant) können bis einschließlich des fünften Abwesenheitstages 100 % und ab dem sechsten Abwesenheitstag 70 % des jeweils gültigen Kostenbeitrages verrechnet werden. Der erste Abwesenheitstag ist jener Tag, an dem die Bewohnerin oder der Bewohner die Einrichtung vor 12 Uhr mittags verlässt. Danach ist der erste Anwesenheitstag jener Tag, an dem die Bewohnerin oder der Bewohner vor 12 Uhr mittags in die Einrichtung zurückkehrt.

(3) Eine Verrechnung von Kostenbeiträgen bei Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohner von mehr als 30 Tagen ist nicht möglich. Ausgenommen davon sind Abwesenheiten wegen Reha- und Kuraufenthalte.

(4) Heimbetreiber haben pro Bewohnerin und Bewohner alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten einzutragen und den Grund für die jeweilige Abwesenheit zu vermerken.

(5) Sofern eine Transferierung einer Bewohnerin oder eines Bewohners in ein anderes Altenwohn- und Pflegeheim vor 12 Uhr mittags stattfindet, ist eine Verrechnung des Kostenbeitrages für diesen Tag nur mehr durch das annehmende Altenwohn- und Pflegeheim zulässig.

§ 10 Unterjährige Änderungen

(1) Unterjährige Änderungen betreffend den Personalstand sind unverzüglich dem Land anzuzeigen. Sofern seitens des Landes ein Abfrageformular zur Verfügung gestellt wird, ist dieses Formular zu verwenden.

(2) Wird Personal eingestellt, entlassen oder das Beschäftigungsausmaß erhöht oder verringert, gilt bis einschließlich 15. des Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats als Stichtag zur Berücksichtigung in der Berechnung der Kostenbeiträge des Landes.

(3) Unterjährige Änderungen betreffend die Errichtung oder Einstellung durch Auflassung oder Stilllegung einer Einrichtung hat der Heimbetreiber unverzüglich dem Land, jedenfalls aber binnen 6 Wochen vor Inbetriebnahme, Auflassung oder Stilllegung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Berechnung und Valorisierung

(1) Der jeweilige Personaleinsatz wird nach Maßgabe dieser Richtlinien monatlich pro Altenwohn- und Pflegeheim berechnet und adaptiert.

(2) Die Kostenbeiträge werden zwölfmal jährlich ausbezahlt.

(3) Die Personalkostenbeiträge sind entsprechend dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) jährlich zu valorisieren.

(4) Für die Valorisierung der Infrastrukturkostenbeiträge gilt Folgendes:

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Infrastrukturkostenbeiträge vereinbart. Der Investitionskostenbeitrag wird durch den Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert.

Schwankungen bis zu 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird der Index um mehr als 5 % überschritten, erfolgt eine Indexanpassung. Basis für die Kostenvereinbarung ist der letztgültige veröffentlichte Index zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kostenvereinbarung. Sollte die Wertsicherungsvereinbarung nicht (mehr) zur Anwendung gelangen können, erfolgt eine Erhöhung einmal jährlich.

Die erste Anpassung der Infrastrukturkostenbeiträge erfolgt im Ausmaß der Veränderung zwischen der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kostenvereinbarung zuletzt verlautbarten Indexzahl des VPI 2020 und dem VPI 2020 für den folgenden Dezember.

Jede weitere Erhöhung der Infrastrukturkostenbeiträge erfolgt im Dezember mit Wirkung ab 1. Februar des Folgejahres anhand des VPI 2020. Die Investitionskostenbeiträge erhöhen sich im selben Ausmaß wie sich der VPI 2020 von August des Vorjahres zu August des laufenden Jahres verändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist das Land berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex zu ersetzen, welcher am ehesten dem Willen der Vertragsparteien entspricht.

(5) Die Kostenbeiträge können jährlich mit 1. Jänner aufgrund eines schriftlichen Antrages des Heimbetreibers rückwirkend zum Monatsersten der Antragstellung - frühestens jedoch mit 1. Jänner des Kalenderjahres - valorisiert werden.

(6) Eine Valorisierung der „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ im Anwendungsbereich des § 5 Abs. 11 ist ausgeschlossen.

§ 12 Einstufung

(1) Liegt bei der Neuaufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners in das Altenwohn- und Pflegeheim noch keine Einstufung vor und ist in diesem Zusammenhang keine soziale Indikation (zB drohende Verwahrlosung, keine Familie, Suchtverhalten) gegeben, werden die Kosten vorläufig auf Basis der Pflegestufe 4 übernommen und nicht in Form von Kurzzeitpflege. Dazu ist seitens des Heimbetreibers ein Nachweis darüber zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag auf Gewährung eines Pflegegeldes seitens der Bewohnerin oder des Bewohners bei der das Pflegegeld gewährenden Stelle eingebracht wurde. Die jeweilige Einstufung wird nach Vorliegen eines Pflegegeldbescheides endgültig festgelegt. Erforderlichenfalls wird eine Rückverrechnung vorgenommen.

(2) Liegt bei der Neuaufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners in das Altenwohn- und Pflegeheim bereits eine Einstufung vor, werden die Kosten auf Basis des zum Zeitpunkt der Neuaufnahme gültigen Pflegegeldbescheides übernommen.

(3) Für den Fall einer Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes ist für die Kostenübernahme die Wirksamkeit gemäß § 9 Abs. 5 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2022, maßgeblich.

§ 13 Abwicklung und Verrechnung

(1) Die Verrechnung der genannten Kostenbeiträge erfolgt über Antrag an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde monatlich im Nachhinein. Hierfür ist eine Rechnung und ein Nachweis über die Berechnung der Kostenbeiträge vorzulegen. Es ist das seitens des Landes zur Verfügung gestellte Berechnungstool (Excel-File) bzw. IT-Lösung zu verwenden. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

(2) Die Abrechnung des Landesbeitrages erfolgt auf einer monatlichen Basis. Die Abrechnung ist spätestens bis zum 15. Des Folgemonats vorzulegen.

(3) Erfolgt keine Vorlage gemäß Abs. 2 kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen den Heimbetreiber auffordern, dass die zur Berechnung der Kostenbeiträge erforderliche Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise binnen vier Wochen zu erbringen sind. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Kostenbeiträge für das jeweilige Monat.

(4) Altenwohn- und Pflegeheime von Körperschaften öffentlichen Rechts und von gemeinnützigen Rechtsträgern können aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung keine Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % verrechnen, es sei denn, diese haben mittels Erklärung an das Finanzamt zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Erfolgte keine Optierung zur Umsatzsteuer ist ein Ausgleich in der Höhe von 4 % gemäß § 3 Abs. 2 GSBG möglich. Dieser Ausgleich ist vom jeweiligen Heimbetreiber im Zuge der Verrechnung geltend zu machen und in der Abrechnung offen auszuweisen.

(5) Entsteht ein Rückforderungsanspruch aufgrund überhöhter Auszahlungen seitens des Landes, ist der Rechtsträger schriftlich darüber zu informieren und wird der zu viel ausbezahlte Betrag im Zuge der nächsten Auszahlung einbehalten.

(6) Für den Fall, dass einem Heimbetreiber die Gewährung von Kostenbeiträgen nach diesen Richtlinien nicht mehr zusteht, sind die zu viel ausbezahlten Mittel nach schriftlicher Aufforderung des Landes unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 14 Ausgleichszahlung

(1) Sofern ein gemeinnütziger Heimbetreiber mit den genannten Kostenbeiträgen seine Personal- und Infrastrukturkosten nicht zur Gänze decken kann, so kann zur wirtschaftlichen Sicherung des Betriebes der jeweiligen Einrichtung eine Ausgleichszahlung erfolgen. Die Ausgleichszahlung erfolgt im Verhältnis aller beantragten Ausgleichszahlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (Ausgleichstopf).

(2) Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 1 gebührt lediglich zum Ausgleich der tatsächlich geleisteten Personal- und Infrastrukturkosten bis zur Erreichung eines Kostenbeitrages auf Basis des Tagsatzmodells 2022, welches bis 30. Juni 2022 in Kraft war, inkl. Valorisierung.

(3) Die Ausgleichszahlung kann einmal jährlich bis spätestens 1. März des jeweiligen Folgejahres bei der Abteilung 6 - Soziales und Pflege, Referat Betriebswirtschaftliche Koordination beantragt werden und ist der Differenzbetrag zwischen den erhaltenen Kostenbeiträgen und den tatsächlich getätigten Mehraufwendungen für Personal und Infrastruktur bis zur Erreichung eines Kostenbeitrages auf Basis des Tagsatzmodells 2022, welches bis 30. Juni 2022 in Kraft war, inkl. Valorisierung gemäß Abs. 2 anhand geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Hierfür sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Gesamteinnahmen aus den für das betreffende Jahr erhaltenen Kostenbeiträgen;
2. Gesamteinnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit für das betreffende Jahr;
3. Gesamtausgaben für Personal- und Infrastruktur für das betreffende Jahr.

(4) Als geeignete Nachweise gemäß Abs. 3 gelten Unterlagen, die die Gesamteinnahmen und- ausgaben für die jeweilige (verbundene) Einrichtung im beantragten Jahr überprüfbar darstellen. Insbesondere sind dies die Unterlagen bzw. Bücher gemäß §§ 189 ff. Unternehmensgesetzbuch - UGB, dRGBI. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2021, in denen der Unternehmer aufgrund der jeweiligen Unternehmensform seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen hat. Für den Fall, dass unterjährig die Ausgleichszahlung beantragt wird und demgemäß noch kein geeigneter Nachweis gem. §§ 189 ff UGB vorliegt, so kann auch eine entsprechende Einschätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung und deren Auswirkung auf das Unternehmen als Ganzes oder auf einzelne Einheiten (wirtschaftlicher Forecast) zwischenzeitig vorgelegt werden und nach Einlangen der oben genannten geeigneten Nachweise, solche nachgereicht werden.

(5) Die Ausgleichszahlung kann lediglich einmal pro Heimbetreiber gewährt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Altenwohn- und Pflegeheime durch eigenständige Rechtsträger betrieben werden, diese aber sowohl in organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht miteinander verbunden sind. Hierfür ist zunächst ein etwaiger Verlustausgleich zwischen allen verbundenen Einrichtungen vorzunehmen und kann die Ausgleichszahlung lediglich für einen etwaig verbleibenden Verlust beantragt werden.

(6) Als Ausgaben dürfen nur jene Kosten deklariert und erfasst werden, die nicht auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Bestimmungen ersetzt oder beglichen werden.

§ 15 Mitteilungspflichten und Kontrollen

(1) Der Heimbetreiber hat jährlich bis zum 30. September des Folgejahres dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, ohne weitere Aufforderung einen geprüften Jahresabschluss (bestehend zumindest aus Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung und etwaigen Anhang) vorzulegen.

(2) Weiters sind folgende Nachweise und Kennzahlen vorzulegen:

1. Auslastungsgrad;
2. Einnahmen aus Kostenbeiträgen;
3. Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit;
4. Überschüsse bzw. Abgänge;
5. Anzahl der Vollzeitäquivalent, Qualifikation und Beschäftigungsausmaß;
6. Aufstellung der getätigten Investitionen, insbesondere Anlagenverzeichnis;
7. Geeignete Nachweise zur Prüfung der Abschreibungen (AFA);
8. Nachweis über die Verwendung der gewährten Infrastrukturkostenbeiträge;
9. Sonstige abrechnungsrelevante Informationen.

(3) Änderungen der Organisationsstruktur (insb. für Firmenbuch bzw. Vereinsregister relevante Tatsachen) des Heimbetreibers sind unverzüglich schriftlich dem Land, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, bekanntzugeben.

(4) Das Land kann bei der Einrichtung zu betriebsgewöhnlichen Zeiten, Einsicht in die Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Einrichtung im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen. Auf Verlangen sind kostenlos entsprechende Kopien zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Heimbetreiber ist über Ersuchen jederzeit verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen des Landes oder jener, mit der Abrechnung vom Land betrauten leistungsverrechnenden Organisationseinheit, zu übermitteln.

(6) Der Heimbetreiber hat an Bewohnerbefragungen und sonstigen (statistischen) Erhebungen ohne weitere Aufforderung mitzuwirken.

(7) Der Heimbetreiber ist verpflichtet, freie Plätze sowie Personalstände ohne unnötigen Aufschub in eine vom Land eingerichtete internetbasierende Datenbank (Pflegeplatzbörse) einzutragen. Diverse Änderungen sind unverzüglich zu aktualisieren. Darüber hinaus hat der Heimbetreiber jederzeit die genannten Daten nach Aufforderung auf die vom Land vorgesehene Art und Weise zu übermitteln.

§ 16 Kostenvereinbarung

Kostenvereinbarungen aufgrund dieser Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:

1. Grundsätze über die Kostenvereinbarung;
2. Gegenstand der Kostenvereinbarung;
3. Bestimmungen zu den Kostenbeiträgen;
4. Dauer der Kostenvereinbarung;
5. Kündigungsmodalitäten;
6. gegebenenfalls Rechte und Pflichten des Landes;
7. gegebenenfalls Rechte und Pflichten der oder des Heimbetreibers;
8. gegebenenfalls nähere Bestimmungen zur Abwicklung, Verrechnung und Rückforderung der Kostenbeiträge;
9. Datenschutzbestimmungen;
10. gegebenenfalls sonstige Bestimmungen.

§ 17 Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge

Kostenbeiträge können eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn Heimbetreiber

1. unrechtmäßig Kostenbeiträge erhalten haben;
2. wesentliche Umstände verschwiegen haben;
3. unwahre Angaben gemacht haben;
4. die Kostenbeiträge nicht für Aufwendungen gemäß diesen Richtlinien verwendet werden;
5. die Kostenbeiträge nicht widmungsgemäß im Sinne des § 8 verwendet haben;
6. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten haben;
7. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt haben.

§ 18 Zessionsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aufgrund einer Kostenvereinbarung nach diesen Richtlinien an Dritte ist, ausgenommen zur Erfüllung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Verpflichtungen sowie gegenüber Kreditinstituten, unzulässig und entfaltet gegenüber dem Land keine Bindungswirkung.

§ 19 Gültigkeit Kostenvereinbarung

Die auf Grundlage dieser Richtlinien abgeschlossenen Kostenvereinbarungen gelten auch im Falle von Änderungen dieser Richtlinien weiter, sofern nicht nach Erhalt der neuen Richtlinien binnen 4 Wochen gegenüber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, nachweislich widersprochen wird. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruches gilt die Kostenvereinbarung zu den ursprünglichen Richtlinien weiter, bis das Land Burgenland sein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 16 Z 5 geltend macht.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 13. Dezember 2022 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen in Burgenland“, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 51/2022, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Zahl: A6/SL.SHG101-10004-116-2023

416. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

Präambel

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 9 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2023, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten die Betreuung von pflegebedürftigen Personen ab Pflegestufe 3 durch von diesen namhaft gemachten Betreuungskräfte fördern.

Begründet die zur Betreuung namhaft gemachte Betreuungskraft ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH (gemeinnützig), kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten fördern.

Neben der Förderung aufgrund der Begründung eines Dienstverhältnisses gibt es noch ein weiteres Fördermodell: Bezieht die namhaft gemachte Betreuungskraft Pensionsleistungen, betreut eine in ihrem oder seinem Haushalt lebende pflegebedürftige Person und trägt das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als das Monatsgehalt des Gehaltsbandes B1/1 der Anlage 2 des § 79 Bgld. LBedG 2020 bei 40 Wochenstunden monatlich, kann das Land Burgenland eine Förderung bis zu diesem Betrag gewähren.

Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den gegenständlichen Richtlinien festgelegt. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt veröffentlicht.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel und Zweck

Ziel der Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen ist unter anderem die Gewährleistung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhaltes von namhaft gemachten Betreuungskräften sowie der Verbleib von pflegebedürftigen Personen zu Hause. Zudem soll durch die Möglichkeit der Heimhelferausbildung mittelfristig zusätzliches Betreuungspersonal für das Burgenland gewonnen werden.

§ 2 Grundsätze

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(2) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(3) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

(5) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Fördergeber und Förderempfängerin

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland, vertreten durch die Pflegeservice Burgenland GmbH.

(2) Förderempfängerin ist die pflegebedürftige Person.

§ 4 Pflegeservice Burgenland GmbH

(1) Die Pflegeservice Burgenland GmbH ist ein gemeinnütziger Rechtsträger.

(2) Sie ist zuständig für die Vorprüfung des Antrages auf Förderung.

(3) Sie kann Verträge im Sinne dieser Richtlinien abschließen.

(4) Die Pflegeservice Burgenland GmbH hat dem Land Burgenland jederzeit Einsicht in die mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Akten zu gewähren.

§ 5 Sonstige Personen

(1) Sonstige Personen können insbesondere Personen sein, welche vor der Förderung der Betreuung, die Betreuung ohnehin bereits übernommen haben.

(2) Sonstige Personen können insbesondere auch Personen sein, welche sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Wohnstätte der pflegebedürftigen Person aufhalten. Dabei kann es sich sowohl um Hausbewohner in einem Mietgebäude handeln, als auch um Personen, die in den umliegenden Gebäuden hausen (Nachbarn).

(3) Sonstige Personen können insbesondere auch Personen sein, welche in einem persönlichen, emotionalen oder kooperativen Näheverhältnis zur pflegebedürftigen Person stehen, in dem die Überzeugung der pflegebedürftigen Person beinhaltet ist, dass darin keine Täuschung oder Unwahrheit der Betreuungskraft liegt und dass das Handeln der Betreuungskraft schadlos ausgerichtet werden wird (Vertrauenspersonen oder Bekannte).

§ 6 Selbstbehalt

(1) Die pflegebedürftige Person hat gemäß § 14 Abs. 4 Z 5 Bgld. SHG 2000 einen Selbstbehalt an den Kosten gemäß § 14 Abs. 5 Bgld. SHG 2000 zu tragen, der auf Grundlage der Höhe des Pflegegeldes und des Einkommens berechnet wird.

(2) Als Einkommen gelten alle Einkünfte, die nicht gemäß Abs. 3 dieser Richtlinien ausgenommen sind.

(3) Als Einkommen gelten folgende Leistungen nicht:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der geltenden Fassung mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j leg. cit.);
2. Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld und andere pflegebezogene Geldleistungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften;
4. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der jeweils geltenden Fassung;
5. nicht pauschalisierte Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen;
7. Leistungen aufgrund des Bgld. SHG 2000;
8. Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften;
9. Studienbeihilfen;
10. Wohnbeihilfen;
11. Kinderbetreuungsgeld;
12. Sonderzahlungen (13. und 14. Pensionsleistung);
13. Grundrenten nach dem Sozialentschädigungsrecht.

(4) Der Selbstbehalt vom Einkommen an den Kosten ist der Einkommensteil, der über dem Richtsatz gemäß § 8 Bgld. SHG 2000 liegt. Der Euro-Betrag des Richtsatzes ist in der Burgenländischen Richtsatzverordnung - Bgld. RSV, LGBl. Nr. 16/2011, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt. Grundsätzlich ist der Richtsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Bgld. RSV (für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher) heranzuziehen. Ist die Lebensführung der anderen Personen gemäß Bgld. RSV, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, gefährdet, ist der entsprechende Richtsatz anzuwenden.

(5) Zum Pflegegeld zählen nicht Geldleistungen, die gemäß § 7 Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2023, auf das Pflegegeld anzurechnen sind. Von diesen Geldleistungen ist kein Selbstbehalt zu tragen.

(6) Bei Bezug von Pflegegeld aus dem Ausland ist ein Nachweis darüber zu erbringen, welche Pflegegeldstufe in Österreich der Pflegegeldbezug im Ausland darstellt.

(7) Der Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person darf die Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der namhaft gemachten Betreuungskraft nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine namhaft gemachte Betreuungskraft zwei pflegebedürftige Personen in der Pflegestufe 3 jeweils 20 Wochenstunden betreut. In diesem Fall ist von jeder pflegebedürftigen Person prozentuell der gleiche Selbstbehalt bis insgesamt höchstens zur Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten zu leisten.

(8) Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 ist kein Selbstbehalt zu tragen.

§ 7

Eignungsüberprüfung und Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung

(1) Die körperliche und gesundheitliche Eignung der namhaft gemachten Betreuungskraft wird durch ärztliche Bestätigung nachgewiesen. Festzustellen ist, ob körperliche oder gesundheitliche Einschränkungen, auch psychischer Natur, Schwächen oder eine Sucht vorliegen, aufgrund derer die Eignung für die betreuende Tätigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung der namhaft gemachten Betreuungskraft ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sie oder er weitere Betreuungspflichten hat. Durch eine namhaft gemachte Betreuungskraft dürfen höchstens zwei pflegebedürftige Personen im Gesamtausmaß von insgesamt 40 Wochenstunden betreut werden.

(3) Die persönliche Eignung ist insbesondere nicht gegeben, wenn

1. die namhaft gemachte Betreuungskraft eine Anreisezeit von mehr als 30 Minuten von ihrem oder seinem Wohnsitz zum Wohnsitz der pflegebedürftigen Person hat. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ein dringender Betreuungsbedarf nicht gedeckt werden kann;
2. die namhaft gemachte Betreuungskraft in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung nicht ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatte;
3. die namhaft gemachte Betreuungskraft wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der oder des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Betreuung zu befürchten ist.

(4) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann auch dann eine Förderung gewährt werden, wenn für die pflegebedürftige Person eine 24-Stunden-Betreuung erforderlich ist; dies ist insbesondere gegeben sofern,

1. eine schwere demenzielle Erkrankung vorliegt, wobei hierfür ein neurologisches Attest vorzulegen ist;
2. ab der Pflegestufe 5 der Betreuungsaufwand über die vereinbarte Wochenstundenzeit weitgehend hinausgeht und ein zusätzlicher Betreuungsaufwand gegeben ist, wobei hierfür eine Beurteilung durch eine Amtssachverständige oder einen Amtssachverständigen erforderlich ist.

§ 8

Antrag auf Förderung

(1) Die Förderung kann nur auf Antrag der pflegebedürftigen Person oder der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters der pflegebedürftigen Person gewährt werden.

(2) Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen“ (Anlage A) ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für Förderanträge zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

(3) Im Formblatt ist insbesondere eine Betreuungskraft namhaft zu machen, die die Betreuung übernehmen soll.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Z 1 bis 9 in Kopie und Z 10 bis 15 im Original) anzuschließen:

1. Einkommensnachweise (zB Pensionsbescheid, Kontoauszüge) der pflegebedürftigen Person; im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 zusätzlich Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
2. der letztgültige Pflegegeldnachweis der pflegebedürftigen Person;
3. gegebenenfalls Nachweis darüber, welche Pflegegeldstufe in Österreich der Pflegegeldbezug im Ausland darstellt;
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die pflegebedürftige Person;
5. gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
6. Staatsbürgerschaftsnachweis der pflegebedürftigen Person und der namhaft gemachten Betreuungskraft;
7. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung der namhaft gemachten Betreuungskraft;
8. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder der namhaft gemachten Betreuungskraft;
9. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate) der namhaft gemachten Betreuungskraft;
10. das Formblatt „Abtretungsvertrag“ (Anlage B), welches integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist und für die Abtretung der Förderung durch die pflegebedürftige Person zu verwenden ist, als Vertragsangebot; es ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 nicht zu verwenden;
11. die Verpflichtungserklärung (Anlage C) der pflegebedürftigen Person zur Überweisung des Selbstbehaltes und an die Pflegeservice Burgenland GmbH; das Formblatt über die Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien; sie ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 nicht abzugeben;
12. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000); Anlage D;
13. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000); Anlage E;
14. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000); Anlage F;
15. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der namhaft gemachten Betreuungskraft im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000); Anlage G.

(5) Der Antrag ist an das Land Burgenland gerichtet und bei der Pflegeservice Burgenland GmbH einzubringen.

(6) Der Antrag gilt erst bei Vorliegen aller Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 9

Vorprüfung des Antrages

(1) Die Pflegeservice Burgenland GmbH führt die Vorprüfung des Antrages auf Förderung durch, welche insbesondere die Eignungsprüfung, die Berechnung der Höhe des Selbstbehaltes und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Naheverhältnis von sonstigen Personen, umfasst. Nach abgeschlossener Vorprüfung übermittelt sie den Antrag und das Ergebnis der Vorprüfung samt Grundlagen zur Prüfung an das Land Burgenland, das über den Antrag entscheidet.

(2) Abweichend von Abs. 1 nimmt die Pflegeservice Burgenland GmbH im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 den Antrag auf Förderung lediglich entgegen und leitet ihn an das Land Burgenland weiter.

§ 10 Entscheidung über den Antrag

(1) Das Land Burgenland prüft den Antrag.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen und der persönlichen Eignung der namhaft gemachten Betreuungskraft holt das Land Burgenland folgende Meldebestätigungen ein:

1. Meldebestätigung, aus der alle Hauptwohnsitze der letzten zwei Jahre sowie alle aktuellen Nebenwohnsitze der pflegebedürftigen Person hervorgehen,
2. Meldebestätigung, aus der Hauptwohnsitz und alle Nebenwohnsitze der namhaft gemachten Betreuungskraft hervorgehen und
3. Meldebestätigung, aus der Hauptwohnsitz und alle Nebenwohnsitze der Personen, die laut Antrag mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, hervorgehen.

(3) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Land Burgenland die Förderzusage schriftlich an die pflegebedürftige Person unter der aufschiebenden Bedingung, dass die pflegebedürftige Person innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft und die namhaft gemachte Betreuungskraft innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Dienstvertrag abschließt.

(4) Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 steht die Gewährung der Förderung nicht unter der aufschiebenden Bedingung gemäß Abs. 3.

(5) Die Pflegeservice Burgenland GmbH wird vom Land Burgenland über das Erteilen der Förderzusage oder -absage informiert. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000.

(6) Nach Abschluss der Verträge wird mit der Pflegeservice Burgenland GmbH zur Begleichung des Selbstbehaltes ein Bankeinzug (SEPA Lastschrift) erstellt. Der Betrag wird im nachfolgenden Monat mittels Bankeinzug abgebucht. Die pflegebedürftige Person erhält eine Rechnung, wo der eingezogene Selbstbehalt ersichtlich ist. Die pflegebedürftige Person hat für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen, weil sie ansonsten die Kosten für die fehlgeschlagene Erziehung zu tragen hat.

(7) Die Pflegeservice Burgenland GmbH kann bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag der pflegebedürftigen Person einen Aufschub der Zahlung gemäß Abs. 8 gewähren.

(8) Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen an die Pflegeservice Burgenland GmbH überwiesen. Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 wird der Förderbetrag an die namhaft gemachte Betreuungskraft überwiesen.

§ 11 Sonstige Pflichten der pflegebedürftigen Person nach Gewährung der Förderung

(1) Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, jeweils bis spätestens 31. März jedes Kalenderjahres aktuelle Nachweise für das ihr zuerkannte Pflegegeld und Einkommen an die Pflegeservice Burgenland GmbH zu übermitteln.

(2) Jede Änderung der Pflegegeldstufe und des Einkommens ist unaufgefordert und unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen ab Zustellung an die pflegebedürftige Person, der Pflegeservice Burgenland GmbH schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die 14-tägige Frist beginnt ab Kenntnis der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung über die Änderung zu laufen, sofern über die Änderung keine Zustellung erfolgt ist.

§ 12 **Qualitätssicherung**

(1) Die Überprüfung der Betreuungsqualität durch Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger dient der Sicherung der Qualität der Betreuung. Dabei sollen insbesondere der Zustand der pflegebedürftigen Person festgestellt, Fragen betreffend die Betreuung der pflegebedürftigen Person beantwortet und eine Hilfestellung geboten werden. Sie erfolgen im Ausmaß von höchstens einer Stunde je Überprüfung.

(2) Die Durchführung der Betreuungsqualitätsüberprüfungen wird von der Pflegeservice Burgenland GmbH kontrolliert. Sie hat Mängel der Betreuung dem Land Burgenland unverzüglich zu melden. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000.

(3) Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 ist dem Land Burgenland die Überprüfung der Betreuungsqualität einmal halbjährlich von der pflegebedürftigen Person nachzuweisen. Mängel der Betreuung sind dem Land Burgenland von der die Überprüfung der Betreuungsqualität durchführenden Person unverzüglich zu melden.

(4) Gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung können zur Einstellung der Förderung führen.

§ 13 **Widmungsgemäße Verwendung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist vom Amt der Burgenländischen Landesregierung stichprobenartig bei der Pflegeservice Burgenland GmbH und am Wohnort der pflegebedürftigen Person zu prüfen.

§ 14 **Einstellung und Rückforderung der Förderung**

(1) Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die pflegebedürftige Person

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat,
3. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet hat,
4. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat,
5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt,
6. gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung vorliegen oder
7. ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt,
8. die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen schuldhaft verletzt.

(2) Abs. 1 gilt auch, im Falle einer schuldhaften Verletzung der Fördervoraussetzungen oder -bedingungen oder im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderleistung durch namhaft gemachte Betreuungskräfte.

§ 15
Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 4. Oktober 2022 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 41/2022, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Antrag auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

gemäß § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2023, und den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der pflegebedürftigen Person

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Geschlecht: weiblich männlich

Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit:

Österreich

Sonstige: _____

Familienstand:

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

2) Daten der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters (falls vorhanden)

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in oder Erwachsenenvertreter/in:

Ja, seit _____

3) Zur Betreuung namhaft gemachte Betreuungskraft

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit:

Österreich

Sonstige: _____

Stand: verheiratet seit _____

 geschieden seit _____

 verwitwet, ledig _____

Verhältnis zur pflegebedürftigen Person:

Beruf: _____ Wochenstunden: _____

Arbeitgeber: _____

Höhe des Einkommens (nur anzugeben, wenn namhaft gemachte Betreuungskraft im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebt): _____

Betreut die namhaft gemachte Betreuungskraft weitere Personen?

Nein

Ja, _____ Personen (Anzahl) im Ausmaß von _____ Wochenstunden

Bezieht die namhaft gemachte Betreuungskraft Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder eines Dienstverhältnisses?

Nein Ja

Nur beim Fördermodell gemäß § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 anzugeben:

IBAN: _____

4) Die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der Stufe

3 4 5 6 7

5) Einkommen der pflegebedürftigen Person

Das monatliche Netto-Einkommen beträgt insgesamt: € _____

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht als Einkommen gelten die in § 5 Abs. 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen aufgezählten Leistungen.

6) Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person leben (mit Ausnahme der namaft gemachten Betreuungskraft)

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht als Einkommen gelten die in § 5 Abs. 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen aufgezählten Leistungen.

	Zu- und Vorname Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person			
Tag, Monat, Jahr, Ort der Geburt:				
Stand: verheiratet seit				
geschieden seit				
verwitwet, ledig				
Staatsbürgerschaft/ Staatsangehörigkeit:				
Beruf:				
Einkommen (Höhe):				
Arbeitgeber:				

7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Z 1 bis 9 in Kopie und Z 10 bis 15 im Original) anzuschließen:

1. Einkommensnachweise (zB Pensionsbescheid, Kontoauszüge) der pflegebedürftigen Person; im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 zusätzlich Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
2. der letztgültige Pflegegeldnachweis der pflegebedürftigen Person;
3. gegebenenfalls Nachweis darüber, welche Pflegegeldstufe in Österreich der Pflegegeldbezug im Ausland darstellt;
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die pflegebedürftige Person;
5. gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
6. Staatsbürgerschaftsnachweis der pflegebedürftigen Person und der namhaft gemachten Betreuungskraft;
7. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung der namhaft gemachten Betreuungskraft;
8. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder der namhaft gemachten Betreuungskraft;
9. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate) der namhaft gemachten Betreuungskraft;
10. das Formblatt „Abtretungsvertrag“ (Anlage B), welches integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist und für die Abtretung der Förderung durch die pflegebedürftige Person zu verwenden ist, als Vertragsangebot; es ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 nicht zu verwenden;
11. die Verpflichtungserklärung (Anlage C) der pflegebedürftigen Person zur Überweisung des Selbstbehaltes und an die Pflegeservice Burgenland GmbH; das Formblatt über die Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien; sie ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 nicht abzugeben;
12. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000); Anlage D;
13. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000); Anlage E;
14. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000); Anlage F;
15. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der namhaft gemachten Betreuungskraft im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000); Anlage G.

8) Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/den Fördervertrag begründeten (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses von der Pflegeservice Burgenland GmbH und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung und eine von diesen beauftragte Abwicklungsstelle berechtigt sind, die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 050944, E-Mail: office.psb@soziale-dienste-burgenland.at.

9) Erklärung

1. Ich nehme zu Kenntnis, dass
 - a) eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen festgelegten Voraussetzungen gewährt werden kann und
 - b) auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
2. Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.

Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

Abtretungsvertrag

(Abtretungserklärung und Annahmestätigung)

gemäß § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2023, und den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

abgeschlossen zwischen der pflegebedürftigen Person (Name) geboren am wohnhaft in und der Pflegeservice Burgenland GmbH.

1. Die pflegebedürftige Person tritt für den Fall, dass ihr vom Land Burgenland eine Förderung für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen gemäß § 14 Bgld. SHG 2000 gewährt wird, diese Förderung an die Pflegeservice Burgenland GmbH ab.
2. Die pflegebedürftige Person stimmt zu, dass das Land Burgenland die etwaig zugesprochene Förderung unmittelbar mit der Pflegeservice Burgenland GmbH verrechnet.
3. Die Pflegeservice Burgenland GmbH nimmt diese Abtretung an.
4. Dieser Abtretungsvertrag gilt bis zur Beendigung der Fördervereinbarung.
5. Sofern keine Förderung gemäß § 14 Bgld. SHG 2000 gewährt wird, ist dieser Abtretungsvertrag gegenstandslos.

.....
Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

.....
Ort, Datum und Unterschrift einer/eines Vertreterin/s der Pflegeservice Burgenland GmbH

Verpflichtungserklärung

der pflegebedürftigen Person zur Leistung des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 4 Z 5 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2023, und § 10 Abs. 6 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen an die Pflegeservice Burgenland GmbH

Ich _____ (Name der pflegebedürftigen Person), geboren
am _____, wohnhaft in _____

verpflichte mich zum Zweck der Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen gemäß § 14 Bgld. SHG 2000, nach Abschluss des Dienstvertrages gemäß § 14 Abs. 4 Z 4 lit. f Bgld. SHG 2000 und des Vertrages über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 Bgld. SHG 2000 den Selbstbehalt gemäß § 14 Abs. 4 Z 5 Bgld. SHG 2000 an die Pflegeservice Burgenland GmbH innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung zu leisten.

.....

Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000)

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 3 der Anlage A sowie gem. § 8 Abs. 4 Z 1, Z 6 zweiter Fall, Z 7, Z 8 und Z 9 und § 10 Abs. 2 Z 2 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen (in weiterer Folge kurz: Richtlinien) erhobenen personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Familienname, Vorname, Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze, Geburtsdatum, Geburtsort, SV-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Familienstand, Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person, Beruf, Wochenstunden, Arbeitgeber, Höhe des Einkommens, allfällige Betreuung weiterer Personen und Ausmaß, allfälliger Bezug von Pensionsleistungen, Einkommensnachweise, Staatsbürgerschaftsnachweis, ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung, allfällige Nachweise einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung, aktuelle Strafregisterbescheinigung) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen, der Feststellung des anzuwendenden Richtsatzes bei der Berechnung des Selbstbehaltes der pflegebedürftigen Person gemäß § 14 Abs. 4 Z 5 lit. b Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2023, und § 6 Abs. 4 der Richtlinien (wenn die Betreuungskraft im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebt), der Überprüfung meiner Eignung als Betreuungskraft im Sinne des § 14 Abs. 4 Z 4 Bgld. SHG 2000 in Verbindung § 7 der Richtlinien und der Vorbereitung eines Dienstvertrages gem. § 14 Abs. 4 Z 4 lit. f Bgld. SHG 2000 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 letzter Fall der Richtlinien.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktdaten der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Telefon 050944, E-Mail: office.psb@soziale-dienste-burgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift der namhaft gemachten Betreuungskraft

Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000)

Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen und zu unterfertigen!

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____ willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 6 der Anlage A und § 10 Abs. 2 Z 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen erhobenen personenbezogenen Daten (Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Beruf, Höhe des Einkommens, Arbeitgeber, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Feststellung des anzuwendenden Richtsatzes bei der Berechnung des Selbstbehaltes der pflegebedürftigen Person gemäß § 14 Abs. 4 Z 5 lit. b Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2023, und § 6 Abs. 4 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktdaten der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600,
E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Telefon 050944,
E-Mail: office.psb@soziale-dienste-burgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000)

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____
_____ wohnhaft in _____ willige in

die Verarbeitung meiner unter Punkt 3 der Anlage A sowie gemäß § 8 Abs. 4 Z 1, Z 6 zweiter Fall, Z 8, Z 8 und Z 9 und § 10 Abs. 2 Z 2 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen (in weiterer Folge kurz: Richtlinien) sowie gemäß § 14 Abs. 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2023, erhobenen personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Familienname, Vorname, Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze, Geburtsdatum, Geburtsort, SV-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Familienstand, Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person, Beruf, Wochenstunden, Arbeitgeber, Höhe des Einkommens, allfällige Betreuung weiterer Personen und Ausmaß, allfälliger Bezug von Pensionsleistungen, Einkommensnachweise, Staatsbürgerschaftsnachweis, ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung, allfällige Nachweise einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung, aktuelle Strafregisterbescheinigung) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Feststellung des Haushaltseinkommens und der übrigen Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000 und der Überprüfung meiner Eignung als Betreuungskraft im Sinne des § 14 Abs. 4 Z 4 Bgld. SHG 2000 in Verbindung mit § 7 der Richtlinien.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktdaten der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Telefon 050944, E-Mail: office.psb@soziale-dienste-burgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der namhaft gemachten Betreuungskraft im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000)

Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen und zu unterfertigen!

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____ willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 6 der Anlage A, in § 8 Abs. 4 Z 1 und § 10 Abs. 2 Z 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen sowie gemäß § 14 Abs. 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2023, erhobenen personenbezogenen Daten (Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Beruf, Höhe des Einkommens, Arbeitgeber, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Überprüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 11 Bgld. SHG 2000.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktdaten der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600,
E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Telefon 050944,
E-Mail: office.psb@soziale-dienste-burgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

417. Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987

I. Grundsätze und Ziele

§ 1

Ziel

(1) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer*innen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmer*innen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer*innen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.

(2) Individuelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Förderungswerber*innen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

(3) Generelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die zu fördernde Einrichtung ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt oder
- die zu fördernde Einrichtung eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer*innen gelegen ist.

§ 2

Allgemeines

(1) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Anrechenbare Kosten individueller Förderungen gemäß §§ 10 und 13 im Sinne dieser Richtlinien sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerber*innen durch die direkten Kurskosten, durch Kosten für Kursunterlagen oder durch Fahrtkosten entstehen.

(3) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.

(4) Die Anträge sind bei der zuständigen Fachabteilung des Amts der Burgenländischen Landesregierung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare, mit den entsprechenden Unterlagen versehen und erschöpfend begründet, einzubringen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(6) Über die Gewährung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der budgetären Mittel.

(7) Förderungszuschüsse gemäß §§ 3 und 10 können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten bei Förderungszuschüssen gemäß § 3 höchstens 75 % und bei Förderungszuschüssen gemäß § 10 höchstens 100 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

§ 3

Förderungsgegenstand

(1) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten gemeinnütziger Trägerorganisationen nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.

(2) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Ausbildungsstätten gemeinnütziger Trägerorganisationen, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.

(3) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.

(4) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Einrichtungen gemeinnütziger Trägerorganisationen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer*innen betreiben, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.

(5) Besonders förderwürdige Investitionen sind Investitionen in konkrete technische Ausstattung, die eigentümlich dem Ausbildungszweck der Einrichtung und insbesondere der Minderung des Fachkräftemangels und des Lehrlingsmangels dienen.

§ 4

Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung gemäß § 3 wird nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates von der Landesregierung unter der Maßgabe festgelegt, dass besonders förderwürdige Investitionen gemäß § 3 Abs. 5 pro Antragsteller/in mit einem von der Burgenländischen Landesregierung für die jeweilige Förderperiode festzulegenden Prozentsatz gefördert und die übrigen budgetären Mittel gleichmäßig auf alle weiteren Fördergegenstände aufgeteilt werden.

§ 5

Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 sind jeweils vor dem Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres, einzubringen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen. Die zuständige Förderstelle hat dem*der Antragsteller*in bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres über die Empfehlungen des Arbeitnehmerförderungsbeirates sowie die weitere Vorgangsweise in Kenntnis zu setzen.

(2) Förderungszuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 werden nur für anrechenbare Kosten ausbezahlt, wenn diese bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der jeweiligen Förderperiode nach Antragstellung gemäß § 5 Abs. 1 mittels saldierten Originalrechnungen über die Investitionskosten belegt werden.

§ 6

Einkommensgrenzen

(1) Förderungszuschüsse gemäß § 7 (Lehrlingsförderung) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller*innen € 3.697 nicht übersteigt.

(2) Förderungszuschüsse gemäß § 13 (Fahrtkostenzuschuss) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller*innen € 3.697 nicht übersteigt.

(3) Förderungszuschüsse gemäß § 10 (Qualifikationsförderung) können nur gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller*innen im Zeitraum der Qualifikationsmaßnahme € 3.697 nicht übersteigt.

(4) In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 lit. e bildet der jeweils in jenem Jahr, für welches der Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, geltende Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG diese Einkommensgrenze.

(5) Haben die Antragsteller*innen Anspruch auf den Alleinerzieher*innen- bzw. Alleinverdiener*innenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 % der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 - 3 für jedes Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird.

(6) Haben die Antragsteller*innen Anspruch auf den Alleinerzieher*innen- bzw. Alleinverdiener*innenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 % der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 für jede Person, für die die Einkommensträger*innen zu sorgen haben, sofern diese Personen nicht bereits nach Absatz 5 berücksichtigt sind.

(7) Wenn bei einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160 % des Betrages nach Abs. 1. Bei Förderungszuschüssen gem. § 7 (Lehrlingsförderungszuschuss), welche von volljährigen Lehrlingen mit eigenem Haushalt gestellt werden, findet diese Einkommensgrenze keine Anwendung.

(8) Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 7, 10 und 13 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, der Waisenpension und der Trennungsgelder des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

(9) Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte 50 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen herangezogen werden.

(10) Die Landesregierung kann eine Erhöhung der Einkommensgrenzen auf Basis der in den Abs. 1 - 3 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (Tariflohnindex), beschließen.

II. Individuelle Förderungsmaßnahmen

1. Lehrlingsförderung

§ 7

Förderungsgegenstand

(1) Lehrlingsförderungszuschüsse können:

- Lehrlingen bzw. Teilnehmer*innen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer*innen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
- Absolvent*innen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
- Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen;

- Personen, welche eine verkürzte Lehrausbildung mit Lehrabschlussprüfung absolvieren,

gewährt werden.

(2) Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen, gewährt werden.

(3) Teilnehmer*innen an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung, sind Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.

(5) Eine Unmöglichkeit der Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aufgrund der Arbeitsmarktsituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Arbeitslosigkeit des*der Förderwerbers*Förderwerberin nach Abschluss der Lehrausbildung von mindestens sechs Monaten und ein Nachweis von entsprechenden Bewerbungsaktivitäten vorliegt.

(6) Ein Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 gilt insbesondere dann als erbracht, wenn 17 ernsthafte Bewerbungen in den letzten sechs Monaten nachgewiesen werden.

(7) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenden begründeten Fällen (zB gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene gemäß Abs. 8 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (zB medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.

(8) Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

§ 8

Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 7 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:

- a) Lehrlingsförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 1: Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 227 monatlich.
Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 227 monatlich, mindestens jedoch € 44 (Sockelbetrag).
Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt:

$$F = 3,37 * \left(1 - \frac{E}{E_g}\right) * 100$$

F..... Förderungszuschuss
E..... Einkommen (aktuell)
Eg..... Einkommensgrenze

- b) Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gemäß § 7 Abs. 2:
bis zu € 227 monatlich im 1. Lehrjahr
bis zu € 182 monatlich im 2. Lehrjahr
bis zu € 137 monatlich ab dem 3. Lehrjahr

(2) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Lehrlingsförderungszuschusses auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anpassungsfaktoren (zB VPI), beschließen.

§ 9

Antragstellung und Auszahlung

(1) Anträge gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sind während des aktuellen Lehrjahres, längstens bis zum Abschluss oder Abbruch dieses, zu stellen.

(2) Antragsteller*innen sind die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten des Lehrlings. Volljährige Lehrlinge sind selbst antragsberechtigt.

(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein auf das vom* von der Antragsteller*in bekanntgegebene Konto.

2. Qualifikationsförderung

§ 10

Förderungsgegenstand

(1) Die Qualifikationsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmer*innen unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus¹, die

- a) sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder
- b) ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten²

Fördervoraussetzung im Falle von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden für die volle Förderhöhe ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten ab Ende der Qualifikationsmaßnahme. Ausgenommen davon sind Qualifikationsmaßnahmen, deren Beginn zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 lagen. Als Ende der Qualifikationsmaßnahme gilt der Abschluss der Qualifikationsmaßnahme oder, im Falle einer Abschlussprüfung, die Ablegung der Prüfung.

Diese Qualifikationsmaßnahme hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/in der gegenwärtigen oder zukünftigen Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (zB Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfungen) sind.

Speziell gefördert werden Qualifikationsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

(2) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:

- das Nachholen von Pflichtschulabschlüssen, universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie

- Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde oder der Europäischen Union stehen oder die in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb stehen, an dem der Bund, ein Land oder eine Gemeinde beteiligt ist oder das durch sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde beherrscht wird. Ausgenommen davon sind:
 - Personen, die Qualifikationsmaßnahmen, die dem Wechsel des Berufs oder der bisher ausgeübten Tätigkeit dienen, ergreifen, sofern sie binnen acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahmen einen Beschäftigungsnachweis bei einem neuen Arbeitgeber (unzulässig hierbei Wechsel innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Europäischen Union, oder innerhalb eines Unternehmens, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist) erbringen.
 - sowie Personen, die Qualifikationsmaßnahmen in Pflegeberufen oder in sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf absolvieren, sofern sie einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsplatzwechsels binnen acht Monaten erbringen,
 - Personen, die eine Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung und Werkmeisterprüfungen³, absolvieren.

(3) Förderbar sind Qualifikationsmaßnahmen,

- die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller*innen zu verbessern und
- die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS und die Wirtschaftsagentur Burgenland (Selbständigkeit)

(4) Die Teilnahme an einer außerhalb des Burgenlandes stattfindenden Qualifikationsmaßnahme ist nur dann förderbar, wenn eine vergleichbare Qualifikationsmaßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, wenn der Besuch einer Qualifikationsmaßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme im Burgenland für den*die Teilnehmer*in mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.

(5) Förderbare Qualifikationsmaßnahmen sind nur solche, welche von einer dazu autorisierten für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution, auf Grundlage der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden.

(6) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %) mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 11

Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 10 werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art der Qualifikationsmaßnahme vergeben. Die prozentuelle Berechnung erfolgt wie nachstehend angegeben:

- 50 % der Kosten (max. € 1.700)
- 60 % der Kosten bei Lehrabschlussprüfungen
- 75 % der Kosten (max. € 2.300) bei Qualifikationsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
- 75 % der Kosten (max. € 4.500) für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie

- 100% der Kosten (max. € 4.500) für Qualifikationsmaßnahmen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf.
- 100 % der Kosten (max.€ 4.500) für alle genannten Qualifikationsmaßnahmen für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende, die den Verlust ihres letzten Dienstverhältnisses zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 belegen können.

Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.500 nicht übersteigen.

Höhere Zuschüsse können in begründeten Einzelfällen und nach Befassung des Arbeitnehmerförderungsbeirates gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 6 können bis zu einem Ausmaß von 100 % der nachgewiesenen Kosten der Vorbereitung auf die und Ablegung der Berufsreifeprüfung betragen. Die Einkommensgrenzen des § 6 finden hierbei keine Anwendung.

(3) Zuschüsse für Kosten für Kursunterlagen bzw. für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz oder des Arbeitsplatzes zur Qualifikationsmaßnahme bzw. retour werden in gleicher Höhe wie entsprechend § 11 Abs. 1 gewährt. Diese Kosten unterliegen jedoch nicht der maximalen Fördersumme gemäß § 11 Abs. 1.

(4) Verstirbt der*die Förderwerber*in, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 12

Antragstellung und Auszahlung

(1) Förderungsanträge sind bis spätestens vier Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Bezahlung der Qualifikationsmaßnahme hat durch den*die Antragsteller*in zu erfolgen und muss der Förderstelle nachgewiesen werden, es sei denn, das ausführende Bildungsinstitut bestätigt, dass keine Kosten für die beantragte Qualifikationsmaßnahme verrechnet werden bzw. wurden. Ausgenommen von den persönlichen Zahlungsverpflichtungen sind Fälle der Übernahme bzw. Bezahlung der Kosten durch Familienmitglieder 1. und 2. Grades.

(3) Die Abrechnung der Kosten und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss sind bis spätestens vier Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme, bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, vorzulegen. Im Falle einer semester- oder modulweisen Abrechnung haben der Antrag und der Nachweis über den erfolgreichen Teilabschluss jeweils spätestens vier Monate nach Beendigung des Semesters oder Moduls zu erfolgen.

(4) Handelt es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine arbeitslose oder arbeitssuchende Person gemäß §10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2, ist zusätzlich ein Beschäftigungsnachweis bis spätestens acht Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abzugeben. Vor Erbringung des Beschäftigungsnachweises oder vor Ablauf der achtmonatigen Frist, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden. Sofern die betreffende Qualifikationsmaßnahme zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 begonnen wurde, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(5) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Qualifikationsmaßnahmen sind in Teilbeträgen pro Semester oder pro Modul zu gewähren. Bei vorzeitigem Abbruch der vorgenannten Qualifikationsmaßnahme sind die bis dahin ausbezahlte Zuschüsse nicht rückzuerstatten.

3. Fahrtkostenzuschuss

§ 13

Förderungsgegenstand

(1) Fahrtkostenzuschüsse können

- Arbeitnehmer*innen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (Ersatz wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen (Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 8),
- Arbeitnehmer*innen, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort nicht täglich zugemutet werden kann und
- Lehrlingen, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können,

gewährt werden.

(2) Fahrtkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 Kilometer (schnellste Route) beträgt. Zur Ermittlung der schnellsten zumutbaren Route wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des gemäß Bundesministeriengesetzes, in der geltenden Fassung, zuständigen Bundesministeriums herangezogen, wobei die Entfernung der Hauptwohnsitzadresse der Antragsteller*innen zum genauen Standort der Arbeitsstätte ausschlaggebend ist.

(3) Wird die lt. Routenplaner ausgewiesene einfache Auto-Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte nachweislich und überwiegend (mehr als 50 % der Autostrecke) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, wird dem*der Antragsteller*in zusätzlich für jenen Zeitraum ein Öko-Bonus in Höhe von 20 % des Fahrtkostenzuschusses für die volle Auto-Fahrtstrecke gewährt. Die in § 13 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen finden hierbei keine Anwendung.

(4) Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben:

- a) bei Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst;
- b) wenn eine Anbindung von Orten bzw. Ortsteilen an öffentliche Verkehrsmittel nicht vorliegt und daher die Wegstrecke bis zur nächst gelegenen Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit einem Kraftfahrzeug (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegt werden muss;
- c) wenn vor Arbeitsbeginn ab einer Abfahrtszeit ab 5 Uhr bzw. nach Arbeitsende ab einer Abfahrtszeit bis 19 Uhr die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke bis 50 Kilometer eine mehr als zweimal so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte und vice versa) im Vergleich zur Fahrt mit einem Kraftfahrzeug oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mindestens zwei Stunden;

- d) wenn vor Arbeitsbeginn ab einer Abfahrtszeit ab 5 Uhr bzw. nach Arbeitsende ab einer Abfahrtszeit bis 19 Uhr die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke ab 50 Kilometern eine mehr als eineinhalbmals so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich mit einem Kraftfahrzeug oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mindestens zwei Stunden;
- e) wenn antragsberechtigte Personen die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 2 unterschreiten;
- f) wenn die Abfahrtszeit vor 5 Uhr früh bzw. nach 19 Uhr (Rückfahrt) liegen würde. In Ausnahmefällen wird der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses auch die mit einem Kraftfahrzeug (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegte Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Haltestelle zugrunde gelegt. Ein Fahrtkostenzuschuss ist aber nur möglich, wenn diese Wegstrecke mehr als 20 Kilometer beträgt. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb, oder sich mehrmals jährlich ändernden Arbeitsorten, ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz bzw. Zustiegspunkt in den Firmen- bzw. Werkbus zu berechnen.
- g) wenn zwischen Ankunftszeit und Arbeitsbeginn des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels die kombinierte Reise- und Wartezeit die Reisezeit mit Kraftfahrzeugen gem. § 13 Abs. 3 lit. c. und d. übersteigt;
- h) wenn zwischen Arbeitsende und Abfahrtszeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels die kombinierte Reise- und Wartezeit die Reisezeit mit Kraftfahrzeugen gem. § 13 Abs. 3 lit. c. und d. übersteigt;
- i) wenn der*die Förderwerber*in im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO) ist.

(5) Fahrtkostensätze durch den*die Dienstgeber*in werden auf die Leistung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz angerechnet. Bei Bereitstellung von kostenlosen Transportmitteln durch den*die Dienstgeber*in entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zur Gänze. Wird dem*der Arbeitnehmer*in ein arbeitgeber eigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt, steht kein Fahrtkostenzuschuss zu.

(6) Erhält der*die Antragsteller*in mit dem Fahrtkostenzuschuss vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Fahrtkostenzuschuss, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Vom*von der Arbeitgeber*in zur Verfügung gestellte Fahrkarten werden ebenfalls als Zuschuss gewertet.

(7) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Fahrtkostenzuschuss im Nachhinein für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein vom*von der Antragsteller*in bekanntgegebenes Konto eines Geldinstitutes ausbezahlt.

(8) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses (zB Verkürzung der Wegstrecke unter 20 Kilometer, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.

(9) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit für einen durchgehenden Zeitraum bis zu maximal zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nicht.

§ 14

Ausmaß der Förderung

(1) Ein Zuschuss gemäß § 13 kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles bei einem Höchsteinkommen gemäß § 6 Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 jährlich betragen:

- a) Bei einer Entfernung ab 20 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 137 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;

- b) Bei einer Entfernung ab 25 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 260 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- c) Bei einer Entfernung ab 50 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 343 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- d) Bei einer Entfernung ab 100 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 513 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- e) Die jährliche maximale Förderung beträgt € 850.

(2) Beschränkt sich der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften, wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.

(3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI), beschließen.

(4) Verstorbt der*die Förderwerber*in, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 15 Anträge

Ansuchen um die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses sind bis spätestens 30. Juni des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

III. Auflagen und Kontrollen

§ 16

(1) Die von der zuständigen Fachabteilung auszuarbeitenden Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, der Förderungsrichtlinien und die Beibringung aller notwendigen Unterlagen gewährleistet ist.

(2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.

(3) Die Förderstelle ist berechtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszweckes nach § 2 Z 4 TDBG 2012 im Rahmen der Gewährung, Rückforderung oder Einstellung der gegenständlichen Fördermaßnahmen eine personenbezogene Abfrage aus dem Transparenzdatenbank gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen.

(4) Der*die Förderungswerber*in ist verpflichtet,

- a) für das fristgerechte Einlangen des Antrages zu sorgen;
- b) alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ändern, binnen 14 Tagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben;
- c) die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß 1. Euro-JuBeG 1998 der österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.

§ 17 Wirksamkeit

(1) Diese Richtlinien werden mit 1. Jänner 2024 wirksam.

(2) Für Anträge gelten die aktuell geltenden Richtlinien zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die „Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987“, GZ: A9/SFW.ANF103-10000-18, veröffentlicht im Landesamtsblatt Stück Nr. 50/2022 am 16. Dezember 2022, außer Kraft.

Erläuterungen

¹ Der Begriff umfasst Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeit-suchende, Zivil- und Präsenzdienler*innen, freie Dienstnehmer*innen sowie Männer und Frauen in Karenz.

² Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grund-sätzlich gegeben ist („Zukunftsberufe mit generellem Bedarf“) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (zB Vorliegen eines Beschäftigungsnachweises).

³ Befähigungsprüfungen werden analog zur Werkmeisterprüfung abgewickelt

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Zahl: A10/GVET.TSA20-10000-30-2023

418. Schlachtschweinewerttarif Dezember 2023

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat Veterinär-direktion und Tierschutz nimmt den Werttarifvorschlag der Landwirtschaftskammer Burgenland vom 6. Dezember 2023 für Dezember 2023 an.

Schlachtschweinewerttarif € 1,80/kg

Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesem Betrag nicht enthalten.

Da in Eisenstadt keine Schweineschlachtung mehr erfolgt, wurde als Basis zur Berechnung des Werttarifes gem. § 52 Tierseuchengesetz, der durchschnittliche Marktpreis, der im Raum Eisenstadt im vorausgegangenen Monat erzielt wurde, herangezogen.

Für den Landeshauptmann:
Dr.ⁱⁿ Millard

Zahl: 2023-010.898-3/3

419. Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal eines Speierling auf dem Gst. Nr. 4476, Kleinwarasdorf

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 25. September 2023, Zahl: 2023-010.898-3/2 wurde die Erklärung zum Naturdenkmal eines Speierling auf dem Gst. Nr. 4476, KG Kleinwarasdorf widerrufen.

Das Naturdenkmal wurde im Naturdenkmalbuch bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf gelöscht.

Für den Bezirkshauptmann:
Reiner

Zahl: 2023-030.244-1/3
OE: BHOP-JD

420. Verlust der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn Alexander Kautz

Die von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf am 22. Juni 2023, für Herrn Alexander Kautz ausgestellte Burgenländische Jagdkarte Nr. 09-01-690 ist in Verlust geraten.

Die oben angeführte Urkunde wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 14. Dezember 2023, Zahl 2023-030.244-1/2, OE: BHOP-JD, für ungültig erklärt.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Korner

421. Berichtigung eines Druckfehlers im Landesamtsblatt für das Burgenland, 50. Stück, 93. Jahrgang, Nr. 408 vom 15. Dezember 2023

Der Ausschreibungstext der „Stellenausschreibung „Amtsleiter:in (m/w/d)“ der Großgemeinde Nickelsdorf“ wird wie folgt berichtigt:

„Grundentgelt brutto:

v1 € 4.369,00 und bv2 € 3.675,80 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)“

Der Bürgermeister:
Ing. Zapfl

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bglld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur